



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle



Merkblatt Wärme- und Kältenetze

zur Darlegung der Zulassungsvoraussetzungen nach dem Kraft-
Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)

für Zulassungsanträge, die ab dem 01.01.2017 im BAFA eingegangen sind

Vorwort

Dieses Merkblatt richtet sich an den Antragsteller und dient der Darlegung der Anforderungen, die das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) an den für die Zulassung des Neu- oder Ausbaus von Wärme- und Kältenetzen¹ nach § 20 Abs. 1 Kraft-Wärmekopplungsgesetz (KWKG) vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498) erforderlichen Prüfvermerk über die Angaben der Betreiber nach

- § 18 Abs. 1 Nummer 1 und 2
- § 19 Abs. 1 und 3
- § 20 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 6

stellt. Das Merkblatt wird regelmäßig aktualisiert und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Zu beachten ist, dass Anwendung und Auslegung der zugrundeliegenden Vorschriften unter dem Vorbehalt einer abweichenden Auslegung durch die Gerichte steht. Der Inhalt ist daher nicht rechtsverbindlich.

Das Merkblatt gilt für alle Wärme- und Kältenetze, für die der vollständige Zulassungsantrag ab dem 01.01.2017 eingereicht wurde.

Der Antrag auf Zulassung des Neu- oder Ausbaus eines Netzes ist zusammen mit einer detaillierten Projektbeschreibung, einer Auflistung der ansatzfähigen Kosten und dem Prüfvermerk eines Wirtschaftsprüfers, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft² zeitnah nach Inbetriebnahme des Netzes beim BAFA einzureichen, jedoch spätestens bis zum 1. Juli des auf die Inbetriebnahme folgenden Kalenderjahres.

Der Antrag muss bis zum 1. Juli des auf die Inbetriebnahme folgenden Kalenderjahres beim BAFA eingegangen sein.

Maßgeblich für die Fristwahrung ist das Eingangsdatum im BAFA (Eingangsstempel). Auf den Poststempel bzw. auf das Versanddatum des Antrags kommt es nicht an.

Bitte beachten Sie:

- Sollten Sie den Antrag zeitnah zum Fristablauf versenden, empfehlen wir Ihnen, sich im Vorfeld über die Postlaufzeiten bei Ihrem Postdienstleistungsunternehmen zu informieren und entsprechende Nachweise über den rechtzeitigen Versand vor dem 1.7. aufzubewahren.
- Erfahrungsgemäß nimmt die Erstellung des Prüfvermerks einige Zeit in Anspruch. Zudem ist besonders zum Fristende mit einem starken Arbeitsaufkommen zu rechnen. Damit Ihnen keine Nachteile durch einen nicht fristgerecht eingereichten Prüfvermerk entstehen, sollte die Beauftragung frühzeitig erfolgen.

¹ Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit nachfolgend „Netze“ genannt.

² Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit nachfolgend „Prüfer oder Prüfungsgesellschaft“ genannt.

Übersicht

I. Begriffsbestimmungen	3
II. Prüfvermerk	6
A. Prüfung der Voraussetzungen nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2	6
1. Zeitpunkt der Inbetriebnahme	6
2. Wärme- bzw. Kälteeinspeisung aus KW(K)K-Anlagen	6
B. Prüfung der Angaben nach § 19 Abs. 1 Satz 2 u. 3	7
1. Leitungslänge	7
2. Berechnung des mittleren DN-Wertes	7
3. Ansatzfähige Investitionskosten	8
4. Berechnung des KWK-Zuschlags	10
C. Abzugsbeträge nach § 19 Abs. 3	10
D. Netzverstärkungsmaßnahmen	11
E. Umstellung von Heißdampf auf Heißwasser	11
III. Vorbescheid	11
IV. Projektbeschreibung	12
V. Wirtschaftlichkeitsnachweis	12
VI. Bearbeitungsgebühr	12
VII. Formelle Hinweise zum Prüfvermerk	12

I. Begriffsbestimmungen

Antragsteller

Antragsberechtigt ist ausschließlich der Wärme- bzw. Kältenetzbetreiber, vgl. § 18 Abs. 1 S. 1 u. § 21.

KW(K)K-Anlagen

KWK-Anlagen sind Anlagen, in denen Strom und Nutzwärme erzeugt werden, für weitere Ausführungen vgl. § 2 Nr. 14 KWKG.

KWKK-Anlagen sind KWK-Anlagen, die durch eine thermisch angetriebene Kältemaschine ergänzt sind, vgl. § 2 Nr. 15 KWKG.

Zuschlagberechtigt i.S.d. § 18 Abs. 1 KWKG sind auch Netze, die mit Wärme oder Kälte aus stromseitig nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) geförderten KW(K)K-Anlagen versorgt werden, da § 1 Abs. 3 nur die Doppelvergütung von Strom verhindert.

Wärme- und Kältenetze

Wärme- und Kältenetze sind Einrichtungen zur leitungsgebundenen Versorgung mit Wärme bzw. Kälte, die eine horizontale Ausdehnung über die Grundstücksgrenze des Standorts der einspeisenden KW(K)K-Anlage hinaus haben. An das Netz muss mindestens ein Abnehmender angeschlossen sein, der nicht gleichzeitig Eigentümer oder Betreiber der in das Netz einspeisenden KW(K)K-Anlage ist, vgl. § 2 Nr. 32 und Nr. 10.

Das Grundstück ist im Sinne der Grundbuchordnung zu definieren, maßgeblich ist das einzelne Flurstück. Netze in einem Industriepark werden gefördert, wenn eine entsprechende Parzellierung nachgewiesen wird.

Wärme- bzw. Kälteabnehmer

Wärme- bzw. Kälteabnehmer ist derjenige Kunde, der an die Wärme- bzw. Kälteleitung angeschlossen ist, für die die Zulassung beantragt wird. Hierbei ist zu beachten, dass der Eigentümer oder Betreiber der in das Netz einspeisenden KW(K)K-Anlage nicht der einzige Wärme- oder Kälteabnehmer sein darf, vgl. § 2 Nr. 32 Buchstabe c und Nr. 10.

Trasse

Trasse ist die Gesamtheit aller Komponenten, die zur Übertragung von Wärme oder Kälte vom Standort der einspeisenden KW(K)K-Anlagen bis zum Verbraucherabgang notwendig sind, vgl. § 2 Nr. 29. Grundlage für die Zuschlagberechnung bildet ausschließlich die Vorlaufleitung.

Projekt

Der Begriff des Projekts i.S.d. § 19 Abs. 1 Satz 3 bestimmt sich anhand einer natürlichen Betrachtungsweise. Ein Projekt beginnt zeitlich mit dem „ersten Spatenstich“ und endet mit der Inbetriebnahme nach § 20 Abs. 3 Satz 2. Grundsätzlich kann ein Projekt eine einzelne Leitungstrasse als auch mehrere Leitungstrassen umfassen.

Wichtige Kriterien für die Definition eines Projektes sind einerseits die zeitliche als auch die räumliche Abgrenzung. Die zeitliche Abgrenzung gibt die Zusammenfassung aller Trassenteile vor, die vom 1.1. bis 31.12. eines Jahres erstmals in Betrieb genommen wurden. Die räumliche Abgrenzung kann beispielsweise anhand von Stadtteilen, Bezirken oder regional zusammengehörigen Versorgungsgebieten vorgenommen werden. Wenn ein Projekt Netzteile in mehreren Städten betrifft, ist für jede Stadt ein eigener Antrag zu stellen. Für Maßnahmen in mehreren Netzen, die nicht hydraulisch miteinander verbunden sind (Inselnetze), müssen getrennte Anträge gestellt werden.

Werden zum Beispiel Hausanschlussleitungen gemeinsam mit einer Verteilleitung innerhalb eines Kalenderjahres in Betrieb genommen, so bilden sie ein gemeinsames Projekt. Werden im Folgejahr weitere Hausanschlüsse in Betrieb genommen, ist für diese ein gesonderter Antrag zu stellen.

Das BAFA prüft im Rahmen der Antragsbearbeitung, ob die Projektabgrenzung den oben genannten Anforderungen entspricht. Eine einmal gewählte Projektabgrenzung ist in den Folgejahren beizubehalten.

Bei Bedarf kann die Projektabgrenzung vorab mit dem BAFA erörtert werden. Hinsichtlich der Anforderungen an die dem Antrag beizufügenden Projektbeschreibung beachten Sie bitte auch die Ausführungen unter Punkt IV.

Öffentliches Netz

Ein öffentliches Netz i.S.d. § 2 Abs. 32 Buchstabe b liegt vor, wenn zumindest theoretisch die Möglichkeit des Anschlusses einer unbestimmten Anzahl von Abnehmenden besteht. Die theoretische Möglichkeit muss in örtlicher, technischer und planerischer Hinsicht gegeben sein. Das Vorhaben darf nicht bereits bei der Projektierung bzw. Dimensionierung des Netzes auf die Versorgung einer feststehenden oder bestimmbaren Anzahl von Abnehmern ausgelegt sein.

Das öffentliche Netz ist mithin als ein für jedermann offenstehendes Netz zu verstehen. Das bedeutet, dass der Netzanschluss für jedermann möglich sein muss, der die erforderlichen technischen Anschlussvoraussetzungen erfüllt und sich an das Netz anschließen lassen möchte.

Neubau

Neubau ist die erstmalige Errichtung eines Netzes einschließlich aller Komponenten, die zur Übertragung von Wärme bzw. Kälte vom Standort der einspeisenden KW(K)K-Anlage bis zum Verbraucherabgang erforderlich sind, in einem Gebiet, in dem zuvor keine Versorgung mit Wärme oder Kälte durch entsprechende Netze erfolgte, vgl. § 2 Nr. 23 und Nr. 10.

Ausbau

Ausbau ist die Erweiterung eines bestehenden Netzes zum Anschluss bisher nicht durch Wärme- bzw. Kältenetze versorgter Abnehmender durch die Errichtung neuer Wärme-/Kältenetzbestandteile mit allen Komponenten, die zur Übertragung von Wärme bzw. Kälte vom bestehenden Netz bis zum Verbraucherabgang erforderlich sind, vgl. § 2 Nr. 4 und Nr. 10.

Netzverstärkungsmaßnahme

Dem Ausbau gleichgestellt sind Netzverstärkungsmaßnahmen, die zu einer Erhöhung der transportierbaren Wärme- bzw. Kältemenge von mindestens 50 Prozent im betreffenden Trassenabschnitt führen, vgl. § 18 Abs. 4 Nr. 1 u. § 21.

Zusammenschluss von bestehenden Wärmenetzen

Netzzusammenschluss ist die hydraulische Verbindung bestehender Wärmenetze durch den Neubau einer Verbindungsstrasse, z.B. um angeschlossene KWK-Anlagen flexibler einsetzen zu können. Im Gegensatz zum Neu- und Ausbau von Wärmenetzen muss beim Netzzusammenschluss nicht nachgewiesen werden, dass an der Verbindungsleitung neue Wärmeabnehmer angeschlossen werden müssen, vgl. § 18 Abs. 4 Nr. 2 u. § 21.

Anbindung einer KWK-Anlage an ein bestehendes Wärmenetz

Gem. § 18 Abs. 4 Nr. 3 ist die Anbindung einer KWK-Anlage an ein bestehendes Wärmenetz förderfähig. Seit Inkrafttreten der Novelle des KWKG am 1.1.2016 ist die reine Anbindungsleitung einer KWK-Anlage an ein bestehendes Wärmenetz förderfähig, ohne dass ein neuer Abnehmer an die Anbindungsleitung angeschlossen sein muss. Eine Anbindungsleitung für den Transport von reiner industrieller Abwärme und /oder für Wärme aus erneuerbaren Energien ist nicht förderfähig. Es muss immer der Mindestanteil von 25 % echter KWK-Wärme in die Anbindungsleitung eingespeist werden.

Umstellung von Heißdampf auf Heißwasser

Dem Ausbau gleichgestellt ist der Umbau bestehender Wärmenetze für die Umstellung von Heißdampf auf Heißwasser, sofern dies zu einer Erhöhung der transportierbaren Wärmemenge von mindestens 50 Prozent im betreffenden Trassenabschnitt führt, vgl. § 18 Abs 4 Nr. 4 u. § 21.

Die Berechnung des Leistungsvergleichs wird einheitlich auf das Medium Heißwasser bezogen. Die Bezugsgröße bildet dabei die bisherige Kapazität (transportierbare Wärmemenge) auf Heißwasserbasis im bestehenden Trassenabschnitt.

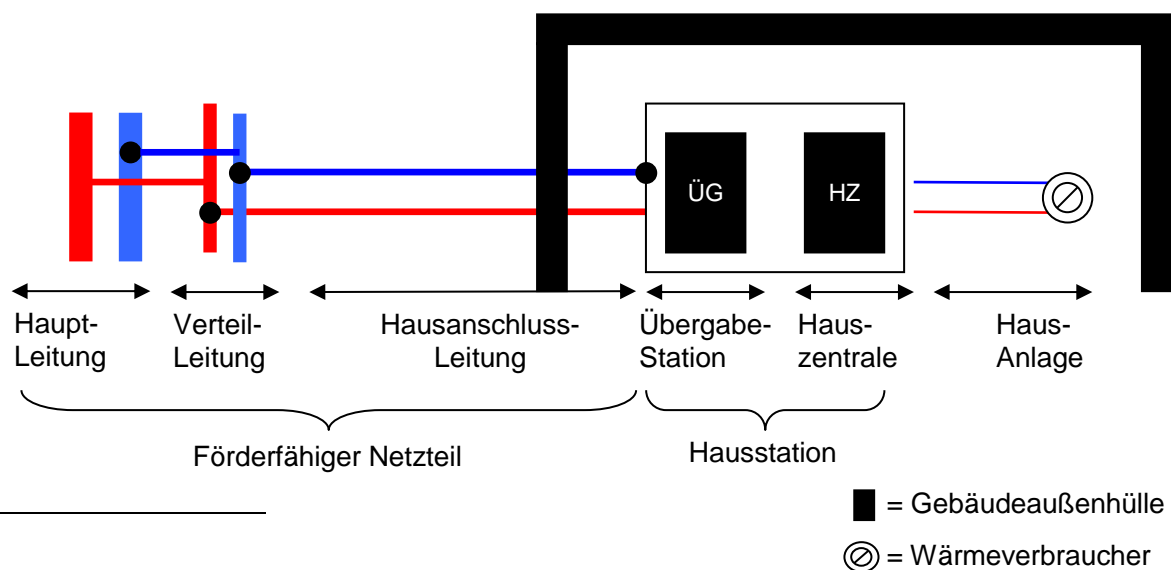
Industrielle Abwärme

Industrielle Abwärme ist die nicht genutzte Wärme aus industriellen Produktionsanlagen oder -prozessen in Unternehmen des verarbeitenden Gewerbes, vgl. § 2 Abs. 9.

Verbraucherabgang und Verbraucheranschlussstation

Gegenstand der Förderung im Sinne des KWKG ist die Trasse bis zum Verbraucherabgang. Dies beinhaltet die Verbindung des Verteilungnetzes mit der Übergabestelle.³

Die förderfähige Trasse im Sinne des KWKG endet an der Übergabestelle (Hausanschlussstation), siehe nachfolgende Abbildung. Hausübergabestationen sind nicht förderfähig.



³ Gemäß § 2 Nr. 30 KWKG ist der Verbraucherabgang die Übergabestelle nach § 10 Abs. 1 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722) geändert worden ist. Gemäß § 10 AVBFernwärmeV besteht der Hausanschluss aus der Verbindung des Verteilungnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungnetzes und endet an der Übergabestelle, es sei denn, eine abweichende Vereinbarung wurde getroffen.

II. Prüfvermerk

Gem. § 30 Abs. 1 Nr. 3 ist durch einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bzw. einen vereidigten Buchprüfer ein Prüfvermerk zu den bezeichneten Angaben der Betreiber von Wärme- und Kältenetzen zu erstellen.

A. Prüfung der Voraussetzungen nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2

Geprüft und im Prüfvermerk bestätigt werden müssen:

1. Zeitpunkt der Inbetriebnahme

Als Inbetriebnahme gilt der Zeitpunkt der erstmaligen Aufnahme einer dauerhaften Versorgung mit Wärme bzw. Kälte, vgl. § 20 Abs. 3 S. 2. Es muss mindestens die Hausübergabestation eines Abnehmers angeschlossen sein und mit Wärme oder Kälte versorgt werden. Die Inbetriebnahme des neuen oder ausgebauten Wärme- bzw. Kältenetzes muss bis spätestens zum 31. Dezember 2022 erfolgen, vgl. § 18 Abs. 1 Nr. 1. Hierzu sollte dem Prüfer das Inbetriebnahmeprotokoll bzw. die Inbetriebnahmebestätigung vorgelegt werden.

2. Wärme- bzw. Kälteeinspeisung aus KW(K)K-Anlagen

Nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 muss die Versorgung der Abnehmenden, die an das neue oder ausgebaute Wärmenetz angeschlossen sind, innerhalb von 36 Monaten ab Inbetriebnahme mindestens zu 75% mit Wärme aus KWK-Anlagen erfolgen. Alternativ kann die Versorgung mindestens zu 50% aus einer Kombination aus Wärme aus KWK-Anlagen, Wärme aus erneuerbaren Energien oder industrieller Abwärme, die ohne zusätzlichen Brennstoffeinsatz bereitgestellt wird, erfolgen; hierbei darf der Anteil der Wärme aus KWK-Anlagen 25% der transportierten Wärmemenge nicht unterschreiten. Der Nachweis ist ausschließlich hinsichtlich des vom Wärmenetzbetreiber beantragten Projektes und nicht hinsichtlich des gesamten, gegebenenfalls bereits bestehenden Versorgungsnetzes zu erbringen. Kann der KWK-Anteil von 75% bei Inbetriebnahme noch nicht nachgewiesen werden, wird die Zulassung unter der Bedingung erteilt, dass dieser Anteil innerhalb von 36 Monaten ab Inbetriebnahme über mind. 12 Monate erreicht wurde. Die Regelung gilt entsprechend für das oben benannte 50%-Kriterium. Der 2. Prüfvermerk ist dem BAFA unaufgefordert vorzulegen. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, erlischt der Zulassungsbescheid automatisch mit der Konsequenz, dass der Zuschlag zurückzuzahlen ist.

3. Industrielle Abwärme und Wärme aus erneuerbarer Energien

Industrielle Abwärme, die ohne zusätzlichen Brennstoffeinsatz bereitgestellt wird, sowie Wärme aus erneuerbaren Energien stehen Wärme aus KWK-Anlagen i. S. v. § 18 Abs. 1 Nr. 2 gleich, solange der Anteil der Wärme aus KWK-Anlagen 25 Prozent der erzeugten und transportierten Wärmemenge nicht unterschreitet. Der geforderte Mindestanteil an KWK-Wärme beträgt demnach 25 %. Industrielle Abwärme sowie Wärme aus erneuerbaren Energien können somit auf die Mindestquote von 50% KWK-Wärme angerechnet werden. In dem Fall ist die Zusammensetzung der KWK-Wärme im Prüfvermerk auszuweisen.

B. Prüfung der Angaben nach § 19 Abs. 1 Satz 2 u. 3

Folgende Angaben sind gem. § 19 Abs. 1 Satz 2 u. 3 in dem Prüfungsvermerk zu bescheinigen.

1. Angabe über die Leitungslänge
2. Berechnung und Angabe des mittleren DN⁴-Werts aller neu verlegten Leitungen
3. Angabe über die ansatzfähigen Investitionskosten
4. Berechnung des KWK-Zuschlags

1. Leitungslänge

Anzusetzen ist die Leitungslänge der neu verlegten Vorlaufleitung in Meter. Die Leitung (Trasse) ist die Gesamtheit aller Komponenten, die zur Übertragung von Wärme oder Kälte vom Standort der einspeisenden KW(K)K-Anlagen bis zum Verbraucherabgang (siehe Abbildung S. 5) notwendig sind, vgl. § 2 Nr. 29.

Für die Trasse i.S.d. § 19 Abs. 1 Satz 2 ist nur die Vorlaufleitung maßgeblich. Die Rücklaufleitung ist nicht anzusetzen. Eine Ausnahme gilt bei der Umstellung von Heizdampf auf Heizwasser, wenn lediglich die Rücklaufleitung ersetzt oder verstärkt wird siehe Punkt E.

Die Leitungslänge ist kaufmännisch gerundet auf eine ganze Zahl anzusetzen.

2. Berechnung des mittleren DN-Wertes

Anzusetzen ist der durchschnittliche DN-Wert aller neu verlegten Wärme- bzw. Kälteleitungen (nur Vorlauf).

1. Die Länge der verlegten Leitung wird mit dem jeweiligen DN-Wert multipliziert.
2. Summe dieser Einzelergebnisse bilden.
3. Diese Summe durch die Gesamttrassenlänge dividieren.

Beispiel Berechnung:

neu verlegte Rohrleitung in m	Nenndurchmesser DN	neu verlegte Rohrleitung/m * DN-Wert
50	20	1.000
60	35	2.100
1.200	65	78.000
65	70	4.550
100	120	12.000
70	150	10.500
Summe	1.545	Summe 108.150

*108150/1545=70

Mittlerer Nenndurchmesser = DN 70*

⁴ DN (Diameter Nominal) = Nennweite, nicht tatsächlicher Innendurchmesser der Rohrleitung.

Zur Beurteilung der Trassenlänge und der verwendeten Größen der Rohrleitungen (DN) sollten dem Prüfer Baupläne, Netzpläne und Materialrechnungen zur Einsichtnahme vorgelegt werden. Auf dieser Basis wird sollte von dem Prüfer eine Plausibilitätsprüfung hinsichtlich des in den Rechnungen ausgewiesenen Materialaufwandes durchgeführt werden.

3. Ansatzfähige Investitionskosten⁵

Ansatzfähige Investitionskosten sind alle Kosten – maßgeblich sind jeweils die Nettobeträge (ohne Umsatzsteuer) –, die für Leistungen Dritter im Rahmen des Neu- oder Ausbaus von Netzen tatsächlich angefallen sind und bei wirtschaftlicher Betrachtung erforderlich waren, vgl. § 19 Abs. 2 Satz 1. Dies umfasst auch die Kosten, die für die Rücklaufleitung entstanden sind.

Ansatzfähig sind ferner Kosten, die im Rahmen der Baumaßnahmen z.B. zur Erlangung eines Wegerechts entstanden sind. Ebenso können Entschädigungszahlungen, die z.B. bei Beeinträchtigung des Schienenverkehrs an die Betreiber geleistet wurden, bei den ansatzfähigen Kosten berücksichtigt werden.

a. Nicht ansatzfähig sind gem. § 19 Abs. 2 Satz 2 insbesondere folgende Positionen:

- Interne Kosten für Konstruktion und Planung
- kalkulatorische Kosten
- Grundstücks-, Versicherungs- und Finanzierungskosten

b. Nicht ansatzfähig sind weiterhin Kosten für folgende Maßnahmen:

- Einrichtungen jenseits des Verbraucherabgangs
- Aufwertungsmaßnahmen, die es in dem Zustand vor den Projektarbeiten noch nicht gab
- eine nachträgliche Wärmeauskopplung an Kondensationsanlagen
- Kosten für Energieerzeugungsanlagen (z. B. Heizkessel, BHKW, Spitzenlastkessel) und Wärmespeicherung (z. B. Pufferspeicher⁶)
- Hausstationen (Übergabestationen/Kompaktstationen) und Kundenanlagen (Heizung)
- Abrechnungsrelevante Messeinrichtungen (z. B. Wärmemengenzähler)
- Gasleitungen
- Kosten für den Prüfvermerk

In Abgrenzung zu internen Kosten sind externe Kosten ansatzfähig. Externe Kosten entstehen durch Leistungen Dritter, d.h. Handlungen, die nicht der juristischen Person des Wärme- bzw. Kältenetzbetreibers zuzurechnen sind. Leistungen, die von ausgegliederten Betriebsteilen erbracht werden (Outsourcing), werden vom BAFA als Leistung Dritter anerkannt.

c. Ansatzfähigkeit von Zuschüssen Dritter

Gewährte Bundes-, Länder- und Gemeindegzuschüsse sind von den ansatzfähigen Investitionskosten abzusetzen, wenn sie nicht ausdrücklich zusätzlich zum Zuschlag gewährt werden, vgl. § 19 Abs. 2 Satz 2. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Mittel bereits tatsächlich geflossen sind.

Tilgungszuschüsse, die von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) nach den Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energie im Wärmemarkt („MAP-Richtlinie“) gewährt werden, sind mit dem KWKG-Zuschlag nicht kumulierbar. Wird somit eine Förderung nach dem KWKG gewährt, ist keine Förderung nach der MAP-Richtlinie möglich.

⁵ Die ansatzfähigen Investitionskosten sind für die Berechnung der Zuschlagsbegrenzung auf 40 bzw. 30 Prozent der ansatzfähigen Investitionskosten relevant.

⁶ Nach dem KWKG sind unter bestimmten Voraussetzungen auch Wärme- bzw. Kältespeicher im Rahmen eines gesonderten Antragverfahrens förderfähig (siehe dazu → Merkblatt Wärme- und Kältespeicher).

Sonstige Zuschüsse Dritter wie beispielsweise Hausanschlusskostenbeiträge und Baukostenzuschüsse müssen nicht von den ansatzfähigen Investitionskosten abgezogen werden. Unabhängig von der individuellen Bezeichnung sind unter Hausanschlusskosten alle Kosten zu verstehen, die dem Kunden für die Verbindung des Verteilungsnetzes mit dessen Verbraucherabgang in Rechnung gestellt werden. Der Antragsteller ist verpflichtet, den Teil der Förderung, der auf die Hausanschlusskosten entfällt, an den Wärme- bzw. Kältekunden weiterzugeben, vgl. § 19 Abs. 3.

d. Ansatzfähigkeit bei Mehrspartenverlegung

Werden durch den Betreiber des Netzes zusätzlich zu den Wärme- oder Kälteleitungen Leitungen z.B. für Gas, Wasser, Abwasser oder Strom mitverlegt und dadurch die Trassenbreite und -tiefe entsprechend größer dimensioniert, sind die Kosten anteilig den einzelnen Sparten zuzuordnen. Beteiligen sich Dritte an den Kosten (Tiefbau, Oberflächenwiederherstellung etc.), weil eigene Leitungen mitverlegt wurden, so sind nur die anteiligen Kosten des Netzbetreibers anzusetzen.

Die identische Aufteilung ist auch hinsichtlich der Planungskosten vorzunehmen.

e. Nachweis der ansatzfähigen Investitionskosten: Detaillierte Auflistung

Reichen Sie bitte mit dem Antrag eine aussagekräftige, detaillierte Auflistung zu den ansatzfähigen Investitionskosten ein. Aus der Auflistung sollten die Art der Maßnahme, die jeweiligen Einzelkosten sowie die Gesamtsumme der tatsächlich angefallenen ansatzfähigen Investitionskosten ersichtlich sein. Von der Vorlage von Rechnungen bitten wir grundsätzlich abzusehen. Die detaillierte Auflistung der ansatzfähigen Investitionskosten ist nicht Bestandteil des Prüfvermerks des Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers, sondern wird vom Antragsteller erstellt und mit dem Antrag eingereicht.

Im Einzelfall prüft das BAFA bei Bedarf einzelne Rechnungen und fordert diese gesondert an.

Beispiel:

1	Erdverlegte Wärmeleitungen	Nettokosten
1.1	Baustelleneinrichtung	6.100,49
1.2	Erdarbeiten	37.599,00
1.3	Durchpressung Schutzrohre	14.866,00
1.4	Straßenbauarbeiten	9.546,76
1.5	Außenanlagen	3.689,00
1.6	Erdverlegte Rohrleitungen	165.785,25
1.7	Leckageüberwachung	2.786,00
Zwischensumme		<u>240.372,50</u>

2	Fernwärmeverteilung	
2.1	Heizwasserkreislaufkomponenten: *Umwälzpumpengruppe *Druckhaltung *Armaturen und Rohrleitungssystem *Wasseraufbereitungsanlage	35.157,87
2.2	Wärmedämmarbeiten	3.751,00
2.3	Entwässerungsarbeiten	4.135,00
2.4	Bewässerungsarbeiten	766,19
2.5	Elektroinstallation	6.850,97
Zwischensumme		<u>50.661,03</u>

3	Regelungstechnik	
3.1	Feldgeräte	4.856,23
3.2	DDC-Hardware und Dienstleistungen	11.365,00
3.3	Schaltschränke	8.462,00
3.4	Elektroverdrahtung	7.368,42

Zwischensumme		<u>32.051,65</u>
Gesamtsumme	Positionen 1 - 3	323.085,18
Netto	Ansatzfähige Investitionskosten	<u>323.085,18</u>

Der Prüfer sollte die Aufstellung der Investitionskosten auf deren Ansatzfähigkeit überprüfen. Ferner sollte er die Berechnung der ansatzfähigen Investitionskosten nachvollziehen. Aus diesem Grund sind dem Prüfer die erforderlichen Dokumente für die Durchführung einer ordnungsgemäßen Prüfung der ansatzfähigen Investitionskosten vorzulegen.

Bitte beachten Sie: Leistungen, für die noch keine Rechnung vorliegt, können nicht bei den ansatzfähigen Investitionskosten berücksichtigt werden. Falls größere Rechnungen noch ausstehend sind, sollte nach Möglichkeit eine Abschlagsrechnung eingefordert werden. Plankosten dürfen nicht herangezogen werden.

f. Exkurs: Kostennachweis, wenn der Wärme- bzw. Kältenetzbetreiber nicht gleichzeitig auch Eigentümer des Netzes ist

In diesem Fall sind als Leistungen Dritter alle Handlungen anzusehen, die nicht der juristischen Person des Wärme-/Kältenetzbetreibers und des Wärme-/Kältenetzeigentümers zuzurechnen sind.

Beispiel: Eigentümer des Wärmenetzes ist die Muttergesellschaft eines Stadtwerkes. Netzbetreiber i.S.d. KWKG und damit Antragsteller ist eine Tochtergesellschaft (Netzgesellschaft des Stadtwerkes). Die Mitarbeiter der Muttergesellschaft erbringen Planungsleistungen für das Wärmenetzprojekt.

Im genannten Beispiel sind Planungsleistungen nur ansatzbar, wenn diese von einer gegenüber der Muttergesellschaft eigenständigen juristischen Person erbracht werden und anhand von Rechnungen nachgewiesen werden können. Dies kann ein völlig anderes Unternehmen sein, das keinerlei Bezug zur Muttergesellschaft hat, oder aber auch ein Unternehmensteil der Muttergesellschaft, der ausgegliedert wurde.

Sofern daher der Betreiber nicht Eigentümer des Netzes ist und nur der Eigentümer in das Netz investiert, sollte der Betreiber den Eigentümer verpflichten, einen Nachweis der ansatzfähigen Investitionskosten zu führen und die Möglichkeit einzuräumen, diese durch einen Prüfer testieren zu lassen.

4. Berechnung des KWK-Zuschlags

- Mittlerer Nenndurchmesser <= DN 100:

Bei Projekten mit einem mittleren DN-Wert bis einschließlich DN 100 beträgt der Zuschlag 100 Euro je laufender Meter der neu verlegten Leitung, höchstens jedoch 40 Prozent der ansatzfähigen Investitionskosten, vgl. § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 1. Der Zuschlag ist auf 20 Millionen Euro je Projekt begrenzt.

- Mittlerer Nenndurchmesser > DN100:

Bei Projekten ab einem mittleren DN-Wert von mehr als DN 100 beträgt der Zuschlag immer 30 Prozent der ansatzfähigen Investitionskosten, vgl. § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 2. Der Zuschlag ist auf 20 Millionen Euro je Projekt begrenzt.

C. Abzugsbeträge nach § 19 Abs. 3

Werden Hausanschlusskostenbeiträge erhoben, so ist der Anteil des Zuschlags, der auf die Verbindung des Verteilungsnetzes mit dem Verbraucherabgang entfällt (Hausanschlussleitungen), von dem Betrag in Abzug zu bringen, der dem Verbraucher für die Anschlusskosten in Rechnung gestellt wird, vgl. § 19 Abs. 3. Der Antragsteller ist mithin verpflichtet, den Teil der Förderung, der auf die Hausanschlusskosten entfällt, an den Wärme- bzw. Kältekunden weiterzugeben. Die Abzugsbeträge werden von dem Prüfer oder der Prüfgesellschaft errechnet und in dem Prüfvermerk ausgewiesen.

Für die Weitergabe an den Kunden gilt: Der ausgewiesene Abzugsbetrag ist auf die Höhe der gegenüber dem Kunden in Rechnung gestellten Anschlusskosten begrenzt. Übersteigt die Förderung diesen Rechnungsbetrag, steht dem Antragsteller der überschüssige Abzugsbetrag zu.

D. Netzverstärkungsmaßnahmen

Gemäß § 18 Abs. 4 Nr. 1 sind Netzverstärkungsmaßnahmen förderfähig, die zu einer Erhöhung der transportierbaren Wärme- bzw. Kältemenge von mindestens 50 Prozent im betreffenden Trassenabschnitt führen.

Wird bei Netzverstärkungsmaßnahmen die bisher verwendete Wärme- bzw. Kälteleitung ersetzt (Austausch der alten Leitungen), wird der gesamte mittlere DN-Wert der neuen Leitung der Zuschlagberechnung zugrunde gelegt. Wird die bisher verwendete Wärme- bzw. Kälteleitung weiterhin genutzt und eine zweite Leitung zusätzlich gelegt (Parallelbetrieb der alten Leitung), ist der mittlere DN-Wert der neuen Leitung anzusetzen.

Bei einer Netzverstärkungsmaßnahme hat der Prüfer neben den unter „B.“ genannten Angaben zu prüfen und zu bescheinigen, dass im betreffenden Trassenabschnitt die transportierbare Wärmemenge bzw. Kältemenge um mindestens 50 Prozent erhöht wurde. Hierfür ist dem Prüfer oder der Prüfungsgesellschaft eine entsprechende Berechnung vorzulegen.

Für die Berechnung und die Begrenzung des Zuschlags sowie die Abzugsbeträge gilt das unter „B.“ und „C.“ Gesagte entsprechend.

E. Umstellung von Heizdampf auf Heizwasser

Gemäß § 18 Abs. 4 Nr. 4 ist der Umbau bestehender Netze für die Umstellung von Heizdampf auf Heizwasser förderfähig, sofern dies zu einer Erhöhung der transportierbaren Wärme- bzw. Kältemenge von mindestens 50 Prozent im betreffenden Trassenabschnitt führt.

Die Berechnung des Leistungsvergleichs wird einheitlich auf das Medium Heizwasser bezogen. Die Bezugsgröße bildet dabei die bisherige Kapazität (transportierbare Wärmemenge) auf Heizwasserbasis im bestehenden Trassenabschnitt.

Wird im Rahmen dieser Maßnahme lediglich die Rücklaufleitung ersetzt bzw. verstärkt, so ist diese maßgeblich für die Ermittlung des DN-Wertes und die damit verbundene Berechnung des Zuschlags.

Bei einer Umstellung von Heizdampf auf Heizwasser hat der Prüfer oder die Prüfungsgesellschaft neben den unter „B.“ genannten Angaben zu prüfen und zu bestätigen, dass im betreffenden Trassenabschnitt die transportierbare Wärmemenge bzw. Kältemenge um mindestens 50 Prozent erhöht wurde. Hierfür ist ihnen eine entsprechende Berechnung vorzulegen. Für die Berechnung und die Begrenzung des Zuschlags gilt das unter „B.“ Gesagte entsprechend, vgl. § 19 Abs. 1.

III. Vorbescheid

Für neue Netze mit einem Volumen an ansatzfähigen Investitionskosten von mehr als 5 Millionen Euro kann vor Inbetriebnahme des Netzes ein Vorbescheid beim BAFA beantragt werden, vgl. § 20 Abs. 6 Satz 1.

Die Bindungswirkung des Vorbescheides umfasst die Höhe des Zuschlages und die Höhe der ansatzfähigen Investitionskosten ab Inbetriebnahme des neuen Netzes gemäß der zum Zeitpunkt der Stellung des Antrags auf den Vorbescheid geltenden Fassung dieses Gesetzes, soweit die Voraussetzungen nach § 18 Abs. 1 Nummer 1 und 2, nach § 19 Abs. 1 im Rahmen der Zulassung bestätigt werden.

§ 12 gilt im Übrigen entsprechend. Der Antrag ist mithin vor Baubeginn zu stellen. Baubeginn ist gem. § 2 Nr. 5 die erste Handlung, die unmittelbar der Verwirklichung des Vorhabens auf dem Baugrundstück dient. Maßgeblich für den Zeitpunkt des Baubeginns ist der „erste Spatenstich“. Vorbereitende Handlungen, z.B. Planungsarbeiten, Ausschreibung und Beauftragung von Bauunternehmen oder Durchführung von Probebohrungen, stellen keinen Baubeginn in dem Sinne dar. Als Nachweis sollte dem Prüfer zur Beurteilung des Zeitpunktes des Baubeginns Einsicht in Aufträge, Rechnungen und Tätigkeitsberichte der Bauunternehmen gewährt werden, die mit dem Neu- oder Ausbau des jeweiligen Netzes beauftragt wurden.

Gem. § 30 Abs. 1 Nr. 3 ist mit dem Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides ein Prüfvermerk eines Prüfers vorzulegen. Der Prüfvermerk sollte die Prognosedaten zur Inbetriebnahme, zu den Trassendimensionen, zu den ansatzfähigen Investitionskosten, zum KWK-Anteil der Wärmelieferungen sowie die errechneten Höhe des KWK-Zuschlags enthalten.

IV. Projektbeschreibung

Dem Zulassungsantrag ist gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 2 eine detaillierte Beschreibung des Projektes beizufügen. Bau- und Netzpläne werden bei Bedarf (z.B. bei unklaren Projektabgrenzungen) angefordert.

Gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 2 **muss** die Projektbeschreibung eine Darlegung anhand geeigneter Nachweise, dass die beantragte Zuschlagszahlung für die Wirtschaftlichkeit des Verfahrens erforderlich ist, umfassen.

Die Projektbeschreibung sollte folgende Angaben enthalten:

- Zeitpunkt erster und letzter Kundenanschluss (tatsächlicher Beginn der Wärme-/Kältelieferung),
- Wird das Netz weiter ausgebaut und wann wird voraussichtlich damit begonnen?
- Gibt es räumlich angrenzende Projekte, für die zeitlich parallel Anträge gestellt werden und wie grenzt sich dieses Projekt gegenüber anderen Projekten ab? Wurden für dieses Versorgungsgebiet bereits Zulassungsanträge nach dem KWKG erstellt?

Wird ein Bau- bzw. Netzplan angefordert, sollte darin Folgendes ersichtlich sein:

- Trassenabschnitte einschließlich der Hausanschlussleitungen, für die der KWK-Zuschlag beantragt wird (farblich markiert)
- angrenzende Trassenabschnitte einschließlich der Hausanschlussleitungen (farblich abgesetzt), für die im gleichen Inbetriebnahmejahr ebenfalls eine Wärme- bzw. Kältenetzförderung beantragt worden ist bzw. beantragt werden soll

V. Wirtschaftlichkeitsnachweis

Nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 KWKG muss anhand geeigneter Nachweise dargelegt werden, dass die beantragte Zuschlagszahlung für die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens erforderlich ist. Der Effizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e.V. (AGFW) hat mit dem BAFA ein vereinfachtes Nachweisverfahren entwickelt.

Das neue Arbeitsblatt FW 704 und das zugehörige Berechnungstool sind auf der Internetseite des AGFW unter www.agfw.de bzw. unter www.fw704.de veröffentlicht. Der Nachweis ist allen Zulassungsanträgen beizufügen, die ab dem 01.01.2017 beim BAFA eingehen.

VI. Bearbeitungsgebühr

Die Bearbeitungsgebühr für einen Zulassungsantrag beträgt 0,2% des in der Zulassung festgelegten Zuschlags, mindestens 100 Euro und maximal 40.000 Euro.

Die Bearbeitungsgebühr für einen Vorbescheid beträgt 0,1% des im Vorbescheid festgelegten Zuschlags, maximal jedoch 20.000 Euro.

VII. Formelle Hinweise zum Prüfvermerk

Wird der Neu- oder Ausbau des Netzes in mehrere Projekte untergliedert, kann der Prüfer den Prüfvermerk für das gesamte Netz erstellen. Voraussetzung ist eine hinreichend detaillierte Darstellung, so dass für jedes Projekt nachvollzogen werden kann, ob die gesetzlichen Anforderungen eingehalten werden.

Der Prüfvermerk sollte entweder die Angaben des Antragstellers über die Trassenlänge, den mittleren DN-Wert, die ansatzfähigen Investitionskosten und die Berechnung des Zuschlags enthalten oder aber auf die Angaben des Antragstellers Bezug nehmen.

Der Vermerk ist hinsichtlich Inhalt, Aufbau, Struktur und Form so zu erstellen, dass er einen Standard erreicht, der mit den Richtlinien des Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) vergleichbar ist und damit auch den Gepflogenheiten des Berufsstands der Wirtschaftsprüfer in vollem Umfang gerecht wird.

Anlage 1

Beispiele ansatzfähige/nicht ansatzfähige Investitionskosten

Pos.	Komponente	Bemerkung	ansatzfähig	
			ja	nein
1	Absperrventile		x	
2	Baustelleneinrichtung		x	
3	BHKW/KWK-Anlage/Wärmeerzeugeranlage			x
4	Druckausgleichsgefäße		x	
5	Druckerhöhungsstation	nur bei Neuerrichtung eines Wärmenetzes	x	
6	Druckhaltung/Druckhaltestationen		x	
7	Einhausung/Gebäude Pumpengruppe	nur anteilig Wärmenetz	x	
8	Erdarbeiten (Tiefbau)		x	
9	Fernwärmeumwälzpumpen		x	
10	Finanzierungskosten			x
11	Gasleitungen			x
12	Grundstückskosten			x
13	Hausübergabestation/Hausanschlussstation/ Kundenanlage			x
14	Heizkessel			x
15	Heizkondensatoren			x
16	Heizung Wärmeabnehmer	Hausanlage		x
17	Heizungspumpen			x
18	Heizwasserkreislaufkomponenten: z.B. Umwälzpumpengruppe Druckhaltung Armaturen und Rohrleitungssystem Wasseraufbereitungsanlage		x	
19	Inbetriebnahmekosten	nur anteilig Wärmenetz	x	
20	Interne Kosten Konstruktion/Planung			x
21	Kalkulatorische Kosten			x
22	Kompaktstation			x
23	Kompensatoren		x	

24	Konstruktionskosten	nur externe Kosten	x	
25	Leckageüberwachung		x	
26	Netzpumpen: Trockenläuferpumpe Inlinepumpe Druckpumpen Netzergänzungspumpen		x	
27	Notarkosten			x
28	Notkühler			x
29	Personalkosten/Lohnkosten	nur für externe Leistungen	x	
30	Planung	nur externe Kosten	x	
Pos.	Komponente	Bemerkung	ansatzfähig	
			ja	nein
31	Plattenwärmetauscher			x
32	Primärpumpen			x
33	Pufferspeicher			x
34	Rohrleitungen		x	
35	Rücklaufleitungskosten		x	
36	Sekundärpumpen		x	
37	Spitzenlastkessel			x
38	Steuergeräte im Netz		x	
39	Straßenbauarbeiten	keine Aufwertungsmaßnahmen	x	
40	Umwälzpumpen			x
41	Versicherungskosten			x
42	Wanddurchführungen		x	
43	Wärmeauskopplung, nachträgliche	an Kondensationsanlagen/ Kraftwerken		x
44	Wärmedämmarbeiten		x	
45	Wärmemengenzähler	abrechnungsrelevante		x
46	Wärmespeicher inkl. Prozesstechnische Anbindung	siehe auch Merkblatt Wärme- und Kältespeicher		x
47	Wärmetauscher			x
48	Warmwasserspeicher			x

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Leitungsstab Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Frankfurter Str. 29 - 35
65760 Eschborn

<http://www.bafa.de/>

Referat: 424

E-Mail: kwk-verfahren@bafa.bund.de

Tel: +49(0)6196 908- 2941, -2451, -2007

Fax: +49(0)6196 908-800

Stand

23.05.2017

Bildnachweis



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.